

GOZ aktuell

Prophylaxe/Kinderzahnheilkunde

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Gesunde Milchzähne sind eine wichtige Voraussetzung für das bleibende Gebiss. Deshalb sollte der erste Zahnarztbesuch von Kindern schon im ersten Lebensjahr erfolgen. Die Behandlung der jungen Patienten erfordert Geduld, Fingerspitzengefühl und Zeit und stellt das gesamte Praxisteam oftmals vor große Herausforderungen. Wie die Berechnung von Untersuchungen, Prophylaxe-Konzepten und Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen erfolgen soll, stellt das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in diesem Beitrag dar.

Untersuchung und Beratung

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

- Die Gebühr ist für jede eingehende Untersuchung berechenbar, da es keine zeitliche Einschränkung gibt.
- Die Leistung ist nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) abrechenbar.

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung von Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

- Durch diese Gebührennummer sollen besonders schwierige und aufwendige Fremdanamnesen und Besprechungen mit Bezugspersonen honoriert werden.
- Werden bei der Behandlung eines Kindes das Vorgehen besprochen oder die Anamnese erhoben, kann die Gebühr nicht angesetzt werden.
- Wird einer Bezugsperson jedoch beispielsweise die Handhabung und Kontrolle eines kieferorthopädischen Behandlungsmittels erklärt und gezeigt, so kann hierfür durchaus diese GOÄ-Position verwendet werden.

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

- Beratungen nach GOÄ 1 (Beratung – auch mittels Fernsprecher) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher) können zusätzlich berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht im Zusammenhang mit GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) berechenbar – außer, die Untersuchung würde anderen Zwecken dienen.

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems

- Das stomatognathe System umfasst die Inspektion der Mundhöhle, die Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.
- Die Leistung kann nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) berechnet werden.

Zuschlag K1

Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nummern 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

- Zusätzlich bei Kleinkindern neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechenbar.
- Dieser Zuschlag unterliegt dem einfachen Gebührensatz.
- Nicht im Zusammenhang mit der GOZ-Position 0010 (Eingehende Untersuchung) abrechenbar.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

- Die Leistung ist nicht auf den kieferorthopädischen Bereich beschränkt.
- Dieses Gespräch kann je Sitzung berechnet werden.
- Im Zusammenhang mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) ist die Gebühr nicht abrechenbar.

Prophylaxe

GOZ 1000	GOZ 1010
Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

- Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten.
- Die Abrechnungsbestimmungen geben vor, dass diese Gebührennummern im Zusammenhang mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) sowie Beratungen und Untersuchungen der GOÄ nur dann berechnungsfähig sind, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird. Auch die Leistungserbringung von unterschiedlichen Personen, zum Beispiel Zahnarzt und Dentalhygienikerin, rechtfertigt nicht die Nebeneinanderberechnung.
- GOZ 1000 kann einmal pro Jahr (365 Tage) und GOZ 1010 dreimal pro Jahr (365 Tage) berechnet werden.

GOZ 1020

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

- Die Leistung ist nicht am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ 1040 (Professionelle Zahnreinigung) berechenbar.
- Sie ist innerhalb eines Jahres viermal berechnungsfähig.

GOZ 1030

Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer

- Die Kosten für das verwendete Medikament sind mit der Leistung abgegolten und nicht extra berechenbar.
- Die Herstellung des Medikamententrägers (z. B. Tiefziehschiene) wird gesondert berechnet.

GOZ 1040

Professionelle Zahnreinigung

- Diese Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen.
- Die Gebühr ist je Zahn, Implantat oder Brückenglied berechenbar.
- Sie kann nicht neben GOZ 1020 (Fluoridierung), GOZ 4050 und GOZ 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge) sowie GOZ 4060 (Kontrolle/Nachreinigung) berechnet werden.

GOZ 4050

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

- Mit dieser Gebühr wird die Entfernung von supragingivalen Belägen berechnet.
- Die Leistung kann innerhalb von 30 Tagen am selben Zahn nur einmal berechnet werden.
- Sie kann nicht in gleicher Sitzung und am selben Zahn neben GOZ 1040 (Professionelle Zahnreinigung) abgerechnet werden.
- Muss die Maßnahme innerhalb von 30 Tagen wiederholt erbracht werden, kann dafür GOZ 4060 (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied) angesetzt werden.

GOZ 4055

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

GOZ 4060

Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

- Die alleinige Kontrolle erfüllt nicht den Leistungsinhalt der GOZ-Position 4060.
- Die Maßnahme kann nach der Professionellen Zahnreinigung (GOZ 1040) oder der Entfernung harter und weicher Zahnbeläge (GOZ 4050 und GOZ 4055) in separater Sitzung erfolgen.

Konservierende Behandlung

GOZ 2250

Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde

- Die Maßnahme erfolgt bei unvollständiger Ausbildung eines Zahnes, einer Unfallfolge oder bei umfangreichem Verlust an Zahnhartsubstanz.
- Die Leistung ist bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen bei noch nicht abgeschlossenem Kieferwachstum abrechenbar.
- Angefallene Materialkosten können gesondert berechnet werden.

Leistungen, die nicht Bestandteil der Gebührenordnung sind

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

Das Anfärben von Restkaries mit Kariesmarker ist eine sinnvolle Maßnahme, die zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt. Für das Erbringen dieser Leistung ist ein separater Arbeitsschritt notwendig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Kariesrisikotest**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um zu analysieren, wie hoch das Kariesrisiko eines Patienten einzustufen ist. Aufgrund der Diagnose kann ein auf den Patienten abgestimmtes Therapiekonzept erfolgen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Kariesinfiltration**

Mit der Kariesinfiltration wird beginnende Karies frühzeitig beseitigt, ohne dabei gesunde Zahnschubstanz abtragen zu müssen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Facing**

Zähne, die feine oberflächliche Beschädigungen aufweisen, die durch Säureeinwirkung (Erosionen) oder Schmelzfehlbildungen entstanden sind, können mittels Versiegelung in Adhäsivtechnik geschätzt werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Wiederbefestigung eines Zahnfragmentes mittels Dentin-Adhäsiv-Technik**

Bricht bei einem Unfall oder einen Schlag gegen den Zahn ein Stück der Schneidekante aus, besteht die Möglichkeit, das frakturierte Zahnfragment in Adhäsivtechnik zu repositionieren.

Zu beachten ist außerdem, dass vor der Behandlung stets das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Bei routinemäßigen Behandlungen ist die Unterschrift des begleitenden Elternteils ausreichend. Größtmögliche Sicherheit besteht, wenn beide Elternteile – oder bei Getrenntlebenden der Sorgeberechtigte – schriftlich zugestimmt haben. Das gilt auch für eine etwaige Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Ein entsprechendes Musterformular sowie ein Merkblatt zur Honorarvereinbarung finden Zahnärzte auf der Website der Bayerischen Landeszahnärztekammer: www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE



**DIE DB PRAXISBÖRSE –
IHR SCHLÜSSEL FÜR EINE
ERFOLGREICHE PRAXISSUCHE**

